



Satzung des Ronsdorfer Verschönerungsvereins

In der Fassung vom 7. Mai 2002

Präambel

In D 42369 Wuppertal-Ronsdorf besteht seit 1869 ein zunächst nach dem Statut vom 6. Sept. 1869 (später nach den Statuten vom 29. März 1892 und 5. Aug. 1940) verwalteter Verschönerungsverein, dem am 3. Juni 1892 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind.

Ziel des Vereins ist es, der Bevölkerung in der Nähe der Großstadt ein gepflegtes und unantastbares Erholungsgebiet zu erhalten.

Der Vorstand ist mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln diesem Zweck verpflichtet. Er hat insbesondere eine nachteilige Veränderung der Größe oder der Funktion des vereinseigenen Waldgeländes zu verhindern.

Diese Verpflichtung des Vorstandes ist Grundlage und wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Ronsdorfer Verschönerungsverein“ und hat seinen Sitz in D 42369 Wuppertal-Ronsdorf.

§ 2

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, hingegen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Er befasst sich nicht mit politischen oder religiösen Fragen

§ 3

Zweck und Aufgabe des Vereins sind, mit Hilfe freiwilliger Beiträge und sonstigen Zuwendungen sowie der Erträge des Vereinsvermögens,

- a) Erhaltung, Förderung und Ausbau des vereinseigenen Waldgeländes (Ronsdorfer Anlagen),
- b) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn der hierfür maßgebenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Umweltschutzes,

- c) Förderung des Tierschutzes, besonders durch Pflege und Sicherstellung der Lebensräume von Vögeln, Kleinlebewesen und anderen heimischen wildlebenden Tieren.

§ 4

- (1) Mitglied des Vereins kann durch vom Vorstand genehmigte Beitrittserklärung werden, wer sich verpflichtet, einen angemessenen jährlichen Beitrag zu zahlen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Als Ausweis der Mitgliedschaft gilt die Eintragung in die vom Schatzmeister zu führende Mitgliederliste.
- (4) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 10,25 Euro.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann den Jahresbeitrag jährlich neu festsetzen.
- (6) Der Vorstand darf in Ausnahmefällen Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

§ 5

Dem Verein gehören ausserdem mit vollen Mitgliedschaftsrechten diejenigen Personen an, welche wegen ihrer hervorragenden Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Sie hat insbesondere zu beschließen über
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die jährliche Entlastung des Vorstands
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Auflösung des Vereins.

- (3) Sie nimmt die jährlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer entgegen.

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht nach der Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (2) Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, und zwar
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Schatzmeister,
 3. dem Schriftführer,
 4. deren jeweiligen Stellvertretern.
- (2) Außerdem kann die Stadt Wuppertal einen Vertreter mit beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht in den Vorstand entsenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich in der Weise auf drei Jahre in ihr Amt gewählt, dass mit der jährlichen Mitgliederversammlung das Amt von zwei Vorstandsmitgliedern endet. Sie sind wieder wählbar.
- (4) Endet in einer Mitgliederversammlung das Amt nur eines Vorstandsmitglieds, so ist das weitere satzungsgemäß ausscheidende Vorstandsmitglied in der Versammlung durch das Los zu bestimmen. Ebenso ist zu verfahren, wenn in einer ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung die Amtszeit keines Vorstandsmitglieds abläuft.
- (4) Wenn in einer Mitgliederversammlung mehr als zwei Vorstandsmitglieder gewählt werden müssen, sind nur zwei Mitglieder auf drei Jahre in ihr Amt zu berufen; zwei weitere Vorstandsmitglieder dürfen in dieser Versammlung nur für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden und die beiden weiteren Vorstandsmitglieder gegebenenfalls nur für eine Amtszeit von einem Jahr.

§10

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über Anlagen und Erwerbungen aus Vereinsmitteln und hat für die Erledigung der Aufgaben des Vereins zu sorgen.
- (2) Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 11

- (1) Der Vorstand verfügt über die Geldmittel des Vereins.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Niemand darf auf Kosten des Vereins durch unverhältnismässig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder und Vorstände sind unzulässig und dem Verein zu erstatten.

§ 12

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Bei Verhinderung eines Mitglieds des Vorstandes übernimmt dessen gewählter Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das dienstälteste stimmberechtigte Vorstandsmitglied dessen Aufgaben.

§ 14

Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

§ 15

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands.

§ 16

Der Vorsitzende hat zu der jährlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung wenigstens zwei Wochen vorher durch Anzeigen in einer im Ortsteil Wuppertal-Ronsdorf erscheinenden Zeitung sowie durch Aushang am vereinseigenen Gebäude in den Ronsdorfer Anlagen einzuladen.

§ 17

Der Vorsitzende kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung in gleicher Weise wie eine ordentliche Mitgliederversammlung jederzeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der eingeschriebenen Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Gegenstands der zu fassenden Beschlüsse verlangen.

§ 18

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. Dezember jeden Jahres werden die Rechnungen abgeschlossen und die Rechnungsunterlagen vom Schatzmeister den beiden Rechnungsprüfern vorgelegt.

§ 19

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden. Schriftliche Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder ist zulässig. Die Versammlung hat auf Vorschlag des Vorstands einen Liquidator zu bestellen.

(2) Das nach der erforderlichen staatlichen Genehmigung und der Liquidation verbleibende Restvermögen ist an die Stadt Wuppertal zu übertragen mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Wuppertal-Ronsdorf zu verwenden. Der Grundbesitz darf nur unter der Bedingung veräußert werden, dass er in seiner Gesamtheit als Wald- und Grünfläche ungetrennt und uneingeschränkt bestehen und der Allgemeinheit weiterhin als Erholungsgebiet erhalten bleibt.

(3) Soll das Restvermögen einem anderen Zweck zugeführt werden, darf ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung nur mit der zuvor eingeholten Einwilligung der zuständigen staatlichen Stellen, insbesondere der Steuerbehörden, gefasst werden.

§ 20

(1) Änderungen der Satzung dürfen nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung auf die einzelnen zu ändernden Bestimmungen der Satzung hingewiesen worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens der erschienen Mitglieder.

(2) Präambel, § 2 und 3 der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der eingeschriebenen Mitglieder geändert werden. Schriftliche Stimmabgabe der nicht erschienen Mitglieder ist zulässig.

(3) Soweit die Satzung Regelungen nicht enthält, gilt ergänzend die gesetzliche Regelung, besonders des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Wuppertal-Ronsdorf, den 15. Juli 2002

Gezeichnet: Bernd Drache	Frank Auer	Gerrit Frickenhaus
Vorsitzender	stellv. Vorsitzender	Schriftführer

Genehmigt durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 12.09.02
Aktenzeichen 15.2.2. – V 51 (i.A. gez. Niesen)